

Amtliche Bekanntmachung

Aufhebung von fünf Bebauungsplänen bzw. altrechtlichen Plänen und sonstigen Bauvorschriften

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und

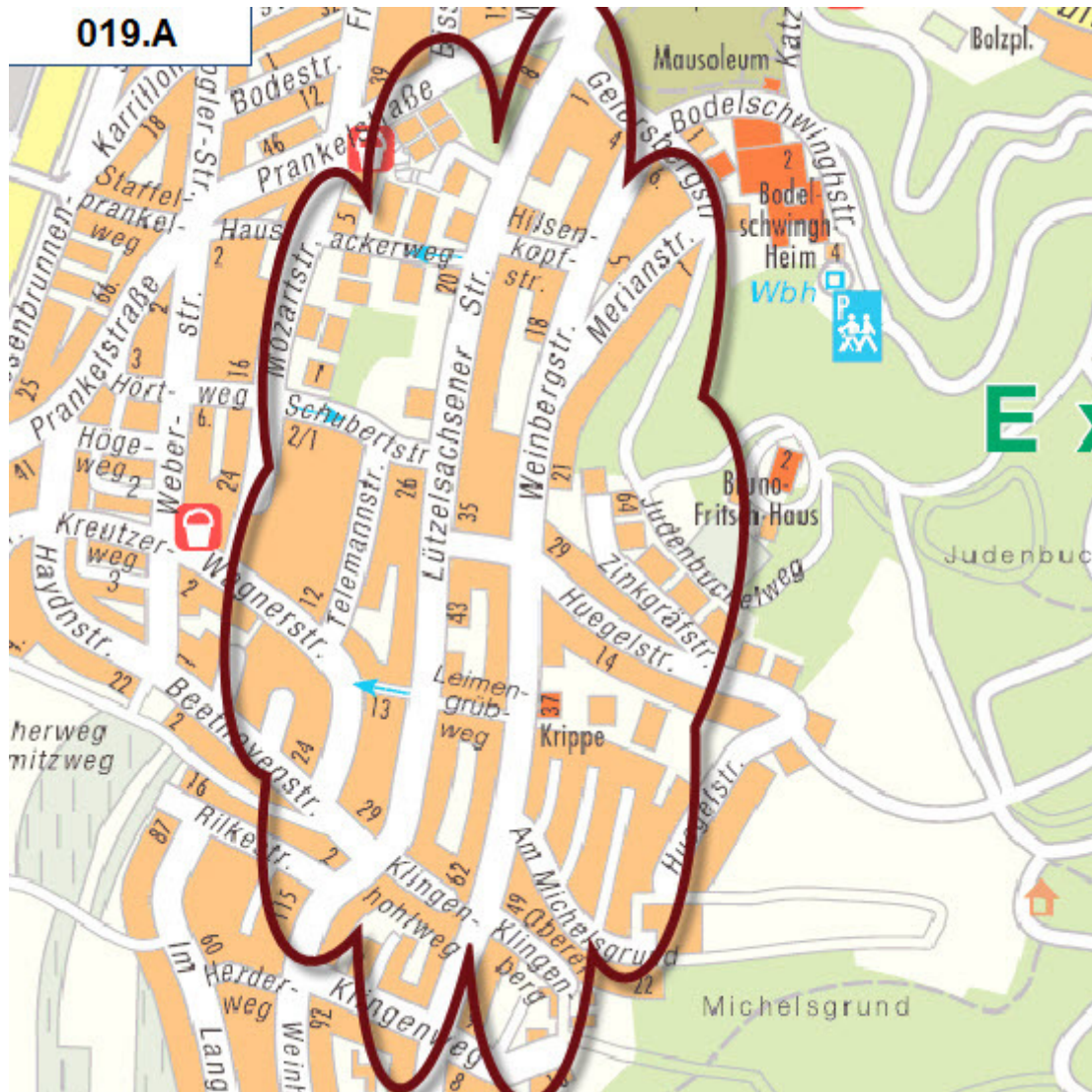
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Aufstellungsbeschluss

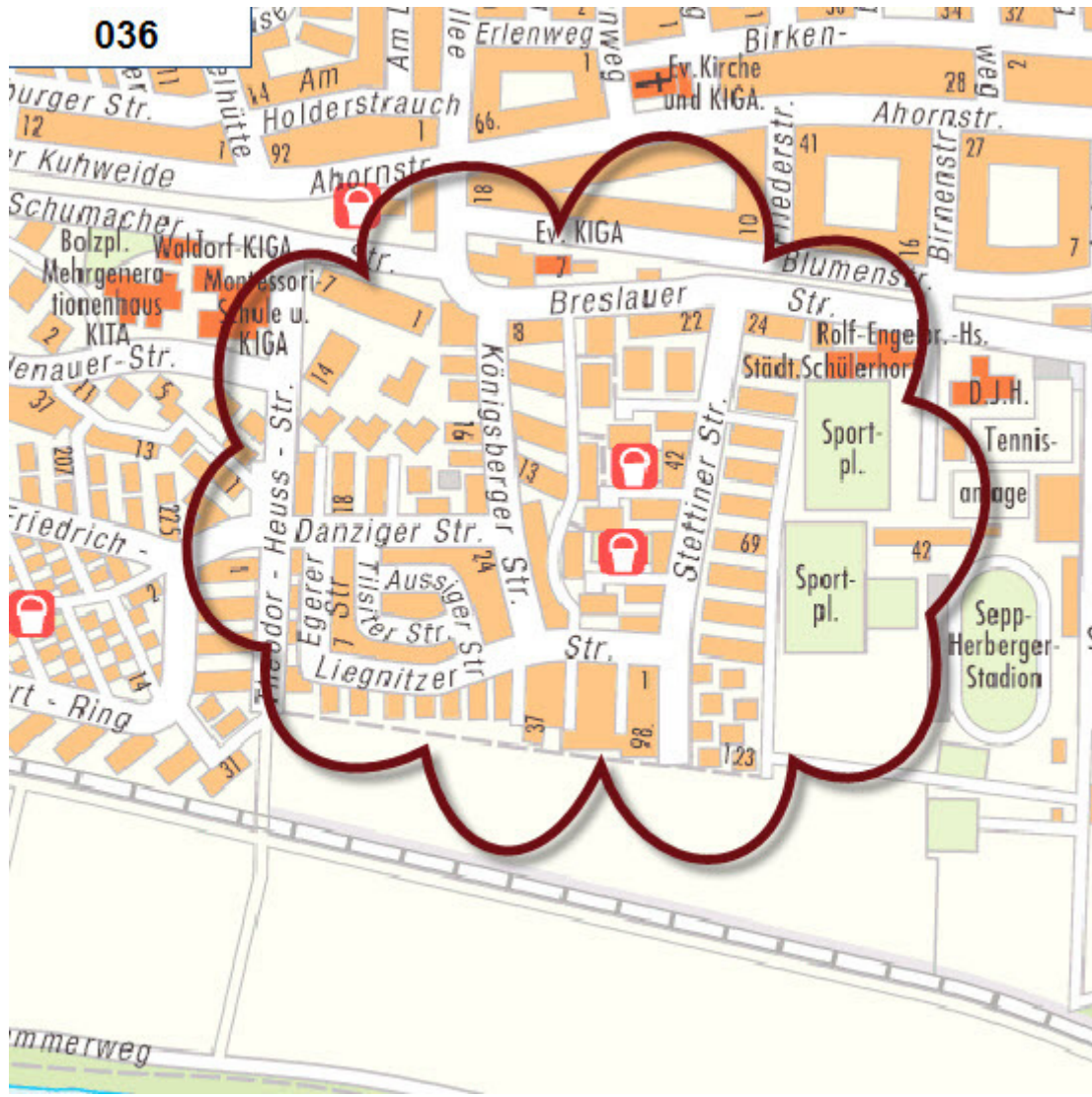
Der Ausschuss für Technik und Umwelt des Gemeinderats der Stadt Weinheim hat am 15.05.2019 den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung von fünf Bebauungsplänen bzw. altrechtlichen Plänen und sonstigen Bauvorschriften beschlossen.

Die Bezeichnungen sowie, soweit bekannt, die Geltungsbereiche der Pläne und Vorschriften sind nachfolgend dargestellt.

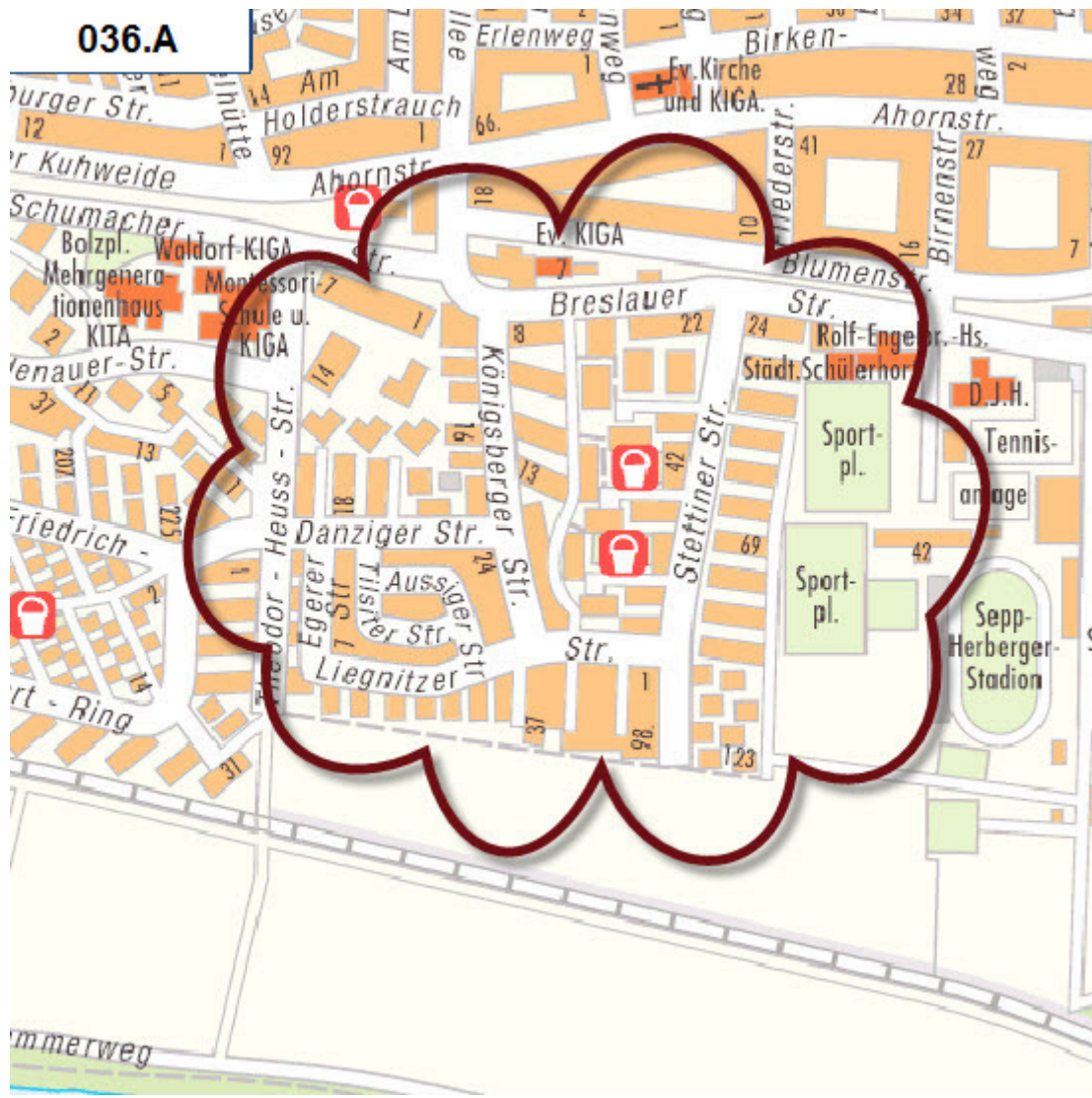
019.A (Text): Vorschriften über die Baugestaltung für das Gebiet ostwärts der Lützelachsenerstraße von der Geiersbergstraße bis zur Gemarkungsgrenze - Baupolizeiverordnung -



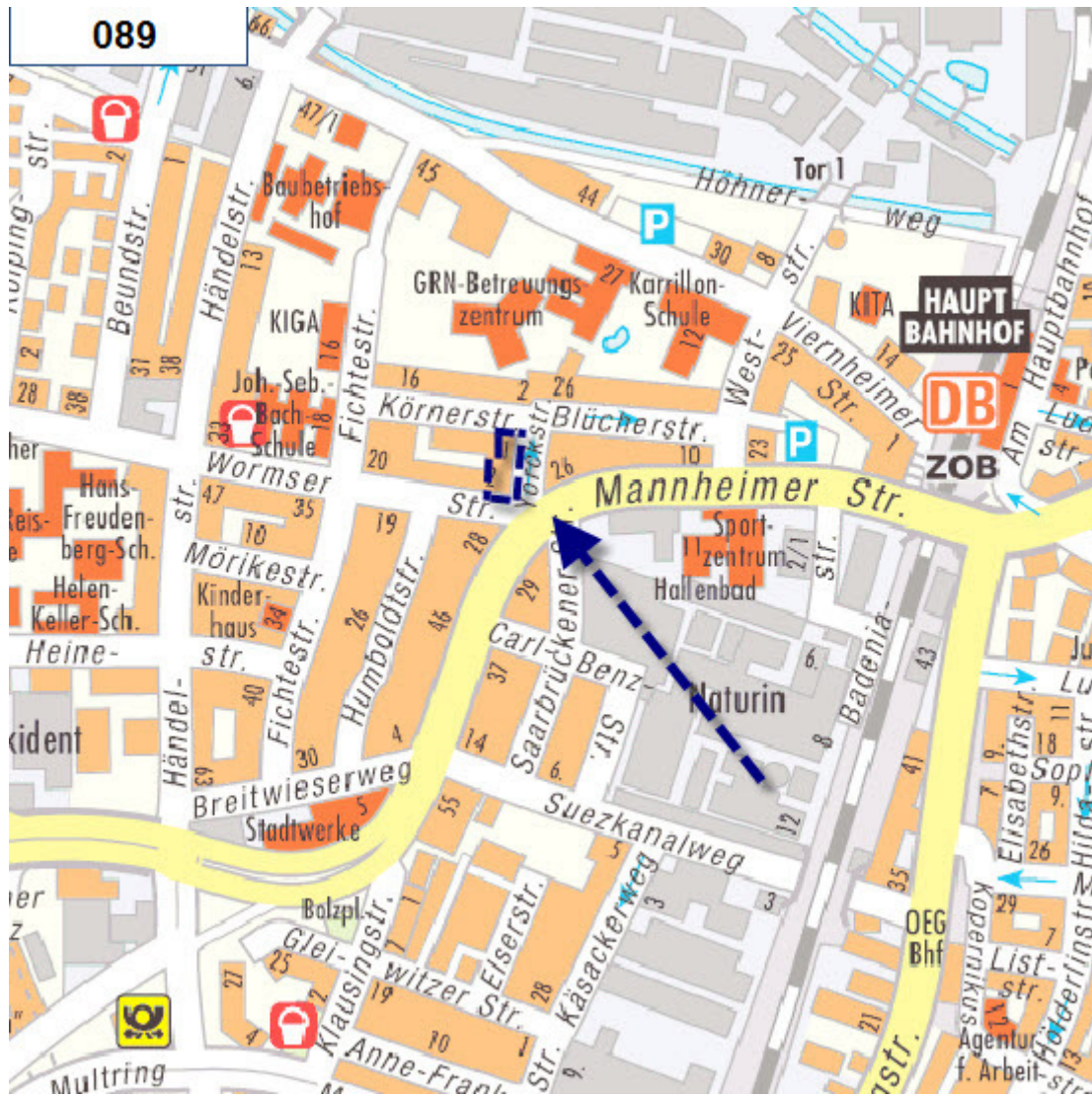
036 (Text): Baupolizeiverordnung über die Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan vom 21.7.1959, geändert am 30.9.1959, ergänzt am 6.4.1960 und festgestellt am 5.9.1960 für das Baugebiet im 5., 6. und 7. Gewinn Allmendäcker in Weinheim



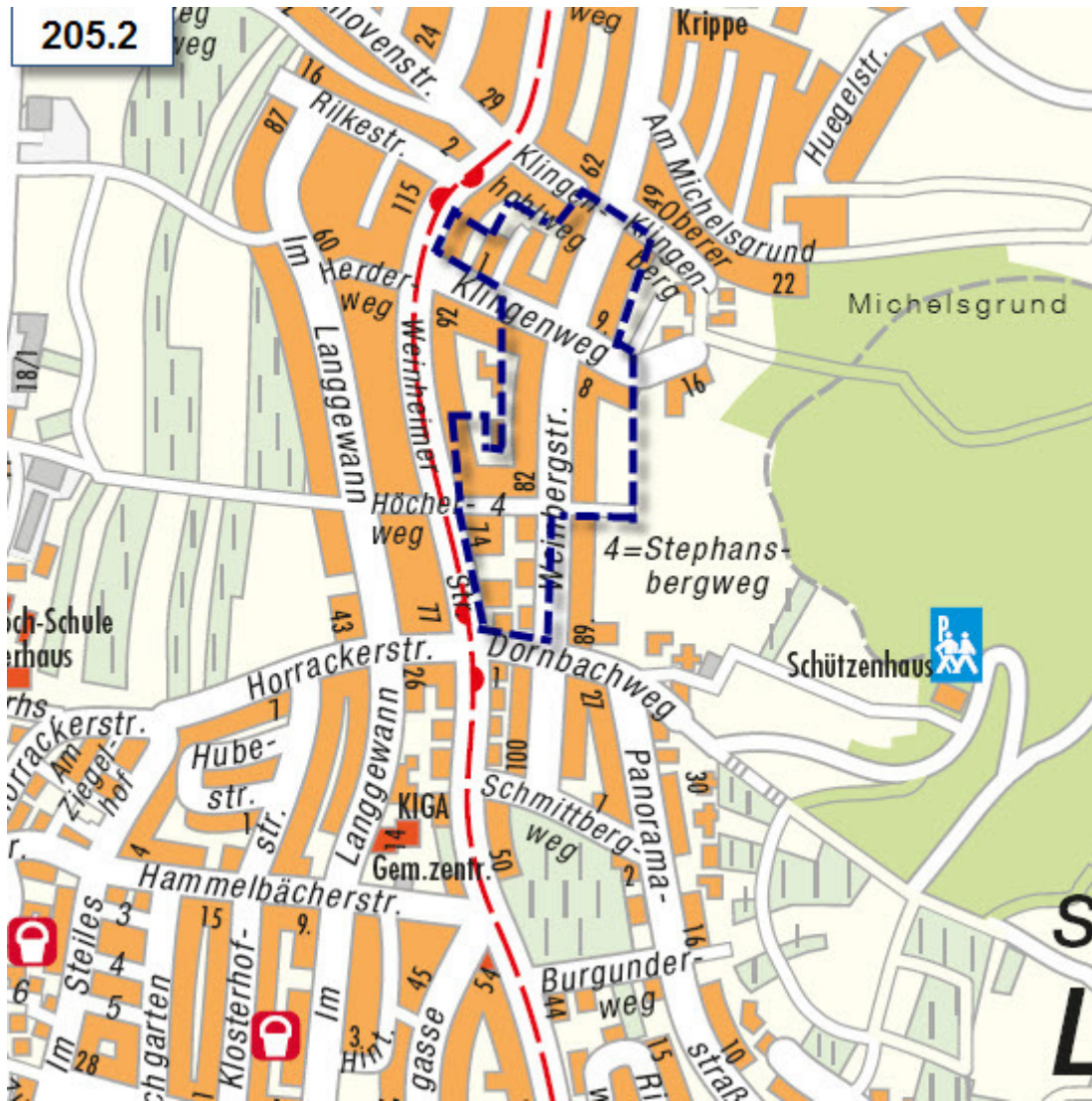
036.A (Text): Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung (Baupolizeiverordnung) für das Baugebiet im 5., 6. und 7. Gewann Allmendäcker in Weinheim vom 6.10.1960



089: Bebauungsplan für den Bereich „An der Wormserstraße/Ecke Yorckstraße“



205.2 (Text): Bebauungsvorschrift für das Baugebiet: „östlich der Weinheimer Straße“ umfassend die Gewanne: Berglanggewann, Untere Dornbach, Stephansberg, und Klingenberg



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf der Begründung zu den Planaufhebungen kann in der Zeit **vom 18.06.2019 bis einschließlich 26.07.2019** in der Stadtbibliothek Weinheim (Ausleihbereich, Erdgeschoss), Luisenstraße 5/1, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gelegenheit zur Erörterung der Planung besteht im Rathaus Weinheim, Obertorstraße 9, Eingang D, Amt für Stadtentwicklung. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06201/82-367 oder -263 wird gebeten.

Während der Auslegungsfrist können zu den geplanten Aufhebungen Stellungnahmen vorgebracht werden. Sie können sowohl im Amt für Stadtentwicklung als auch in der Stadtbibliothek schriftlich mitgeteilt oder zur Niederschrift gegeben werden.

Die Vorentwürfe der Aufhebungssatzung sowie der Begründung sind ab dem 18.06.2019 auch im Internet unter www.weinheim.de/beteiligungen abrufbar.